

Rechtssache C-405/07 P

Königreich der Niederlande gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Rechtsmittel — Art. 95 Abs. 5 EG — Richtlinie 98/69/EG — Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen — Einzelstaatliche abweichende Bestimmung, die die Senkung des gemeinschaftlichen Grenzwerts für die Partikelemissionen bestimmter Neufahrzeuge mit Dieselmotor vorwegnimmt — Ablehnung durch die Kommission — Spezifisches Problem — Sorgfaltspflicht und Begründungspflicht“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 17. Juli 2008 I - 8304
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. November 2008 I - 8329

Leitsätze des Urteils

*1. Rechtsangleichung — Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts — Einführung neuer, abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen
(Art. 95 Abs. 5 EG)*

I - 8301

2. *Umwelt — Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitik — Verpflichtung, die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten zu berücksichtigen*
(Art. 95 Abs. 5 und 6 EG und Art. 174 Abs. 3 EG)

1. Nach Art. 95 Abs. 5 EG muss die Einführung abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat gestützt werden, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt; außerdem müssen die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission notifiziert werden. Diese Voraussetzungen sind kumulativ und müssen daher gleichzeitig erfüllt sein; andernfalls sind die abweichenden einzelstaatlichen Bestimmungen von der Kommission abzulehnen.

Ausübung dieses Ermessens ist der gerichtlichen Kontrolle jedoch nicht entzogen. Der Gemeinschaftsrichter muss nämlich nicht nur die sachliche Richtigkeit der angeführten Beweise, ihre Zuverlässigkeit und ihre Kohärenz prüfen, sondern auch kontrollieren, ob diese Beweise alle relevanten Daten darstellen, die bei der Beurteilung einer komplexen Situation heranzuziehen waren, und ob sie die aus ihnen gezogenen Schlüsse zu stützen vermögen.

Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, was gegebenenfalls komplexe technische Beurteilungen erfordern kann, verfügt die Kommission über ein weites Ermessen. Die

In Fällen, in denen ein Gemeinschaftsorgan über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, kommt der Kontrolle der Einhaltung der Garantien, die die Gemeinschaftsrechtsordnung für Verwaltungsverfahren vorsieht, im Übrigen wesentliche Bedeutung zu. Zu diesen Garantien gehört u. a. die Verpflichtung des

zuständigen Organs, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen und seine Entscheidung hinreichend zu begründen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser verfahrensrechtlichen Garantien erweist sich im Rahmen des Verfahrens nach Art. 95 Abs. 5 EG als umso wichtiger, als der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens für dieses Verfahren nicht gilt.

(vgl. Randnrn. 52-57)

2. Aus Art. 174 Abs. 3 erster Gedankenstrich EG geht hervor, dass die Kommission bei ihren Entscheidungen im Bereich der Umweltpolitik grundsätzlich alle verfügbaren neuen wissenschaftlichen und technischen Daten zu berücksichtigen hat. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Verfahren nach Art 95 Abs. 5 und 6 EG, bei dem die Berücksichtigung neuer Daten die Grundlage bildet.

(vgl. Randnr. 61)